



Stundentafeln Lehrplan 21 Kanton Zug

Umsetzungshilfe



Kanton Zug

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen

Herausgeber

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen
Artherstrasse 25, 6300 Zug

Abteilung Schulentwicklung

Katja Weber, Verantwortliche für Unterrichtsfragen
Martina Krieg, Leiterin Abteilung Schulentwicklung
Evelyne Kaiser, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Mit Unterstützung von

Fachgruppenleitenden
Stundenplanerinnen und Stundenplanern der Gemeinden

Bezugsquelle

Die «Umsetzungshilfe Stundentafeln» ist online unter www.zg.ch/unterricht unter «Lehrplan 21» [«Stundentafeln zum Lehrplan 21 Kanton Zug»](#) abrufbar.

Gestaltung

Katja Weber, Verantwortliche für Unterrichtsfragen

Ausgabe

6. September 2018
GEVER DBK AGS 3.7.2 / 4 / 22343

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
1. Begriffsdefinitionen	6
2. Themenübersicht mit Zielgruppen	7
3. Wochenstundentafeln	8
3.1. Nomenklatur	8
3.2. Dynamische Wochenstundentafeln	9
3.3. Blockzeiten	9
3.4. Wochenstundentafel Kindergarten	9
3.5. Modellstundenplan obligatorisches Kindergartenjahr	10
3.6. Erläuterungen zu den möglichen Modellstundenplänen Kindergarten	10
3.7. Wochenstundentafel Primarstufe	11
3.8. Wochenstundentafel Sekundarstufe I	12
3.9. Wahlfächer	13
3.10. Abwahl einer Fremdsprache	14
3.10.1. Übersicht zu Möglichkeiten und Zuständigkeiten bei Abwahl einer Fremdsprache	14
3.10.2. Grosse Sprachschwierigkeiten, (integrierte) Werkschülerinnen und Werkschüler	15
3.10.3. Profilbildung	15
4. Ergänzende Unterrichtsformate	16
4.1. Auffangzeit im Kindergarten	16
4.2. «Individuelle Förderung» – Primarstufe	16
4.2.1. Übersicht «Individuelle Förderung»	16
4.2.2. Richtlinien «Individuelle Förderung» – Primarstufe	17
4.3. «Begleitetes Studium» und «Ersatzangebot» – Sekundarstufe I	18
4.3.1. Übersicht «Begleitetes Studium» und «Ersatzangebot»	18
4.3.2. Richtlinien «Begleitetes Studium» – Sekundarstufe I	19
4.3.3. Richtlinien «Ersatzangebot» – Sekundarstufe I	20
5. Sek I plus	21
5.1. Projektunterricht	21
5.2. Lernstudio	21
6. Fachbereiche	21
6.1. Medien und Informatik	21
6.2. Textiles und Technisches Gestalten	23
6.3. Bewegung und Sport: Bewegen im Wasser	23
6.4. Deutsch: Tastaturschreiben	24
6.5. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	25
6.6. Berufliche Orientierung	27
7. Weitere Angebote zu den Wochenstundentafeln	28
7.1. Konfessioneller Religionsunterricht	28
7.2. Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)	28
7.3. Musikalische Grundschule	28
8. Literaturverzeichnis	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Planungswerkzeug «milehrplan.ch»	22
---	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begriffsdefinitionen	6
Tabelle 2: Übersicht über die Themen zu den Stundentafeln mit Zielgruppenzuteilung	7
Tabelle 3: Nomenklatur der Fachbereiche, ergänzenden Unterrichtsformate, Elemente Sek I plus mit Abkürzungen	8
Tabelle 4: Stundentafelgestaltung Kindergarten in Lektionen à 45 Minuten	9
Tabelle 5: Modellstundenplan für den obligatorischen Kindergarten	10
Tabelle 6: Stundentafel Primarstufe in Lektionen à 45 Minuten	11
Tabelle 7: Stundentafel Sekundarstufe I in Lektionen à 45 Minuten	12
Tabelle 8: Möglichkeiten und Zuständigkeiten bei Abwahl einer Fremdsprache	14
Tabelle 9: «Individuelle Förderung»	16
Tabelle 10: Möglichkeiten und Zuständigkeiten bei «Ersatzangebot» und «Begleitetem Studium»	18
Tabelle 11: Umsetzung Medien und Informatik	22
Tabelle 12: Umsetzung «Tastaturschreiben»	24
Tabelle 13: Unterrichtsmodell «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt»	25
Tabelle 14: Berufliche Orientierung über die Schuljahre der Sekundarstufe I verteilt	27

Einleitung

Der Bildungsrat hat mit Beschluss vom 22. März 2017 die Stundentafeln zum Lehrplan 21 Kanton Zug erlassen. Auf Antrag des Bildungsrates hat der Regierungsrat mit dem Beschluss vom 28. März 2017 das Unterrichtspflichtpensum der Schülerinnen und Schüler angepasst. Die Stundentafeln zum Lehrplan 21 Kanton Zug treten per Schuljahr 2019/20 mit der Einführung des Lehrplans 21 Kanton Zug über alle Zyklen hinweg gleichzeitig in Kraft.

Verbindliche Grundlage für die Gestaltung der Stundenpläne sind die Bestimmungen zu den Stundentafeln im Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112) und der Verordnung zum Schulgesetz (BGS 412.11). Die vorliegende «Umsetzungshilfe Stundentafeln» dient als Erläuterung zu den verschiedenen Gesetzesartikeln und ist ein Nachschlagewerk zu den diversen Themen der Stundenplangestaltung. Sie richtet sich an Stundenplanerinnen, Stundenplaner, Schulleitende sowie Lehrpersonen und unterstützt diese bei der Erstellung der Stundenpläne für die einzelnen Schulen und Klassen.

Die thematische Struktur der vorliegenden «Umsetzungshilfe Stundentafeln» orientiert sich am zyklenübergreifenden Denken des Lehrplans 21. Kapitel 1 definiert die Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit den Stundentafeln und dem Stundenplan. In der Übersicht in Kapitel 2 sind alle Themen rund um die Stundentafeln und die Stundenplangestaltung mit Zuteilung zu den entsprechenden Zielgruppen aufgeführt. Kapitel 3 zeigt die Wochenstundentafeln der drei Zyklen und informiert über die damit verbundenen Inhalte «Blockzeiten», «Wahlfächer» und «Abwahl einer Fremdsprache». In Kapitel 4 sind unter «Ergänzende Unterrichtsformate» die Zeitgefässe «Auffangzeit im Kindergarten», «Individuelle Förderung – Primarstufe» sowie «Begleitetes Studium und Ersatzangebot – Sekundarstufe I» und in Kapitel 5 die Elemente «Projektunterricht» und «Lernstudio» von Sek I plus beschrieben. Sie sind für die Stundenplangestaltung relevant, sind aber keine Fachbereiche. Fachspezifische Themen zu einzelnen Fachbereichen sind in Kapitel 6 behandelt und in Kapitel 7 sind ergänzende Angebote wie «Konfessioneller Religionsunterricht», «Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur» und «Musikalische Grundschule» thematisiert.

1. Begriffsdefinitionen

Tabelle 1: Begriffsdefinitionen

Begriff	Definition
Stundentafeln	Die Stundentafeln sind die gesetzlich vorgeschriebene Verteilung der Lektionen auf die verschiedenen Fachbereiche und unterrichtsergänzenden Unterrichtsformate für die Primarstufe und die Sekundarstufe I. Die Stundentafeln sind verbindlich, d. h. jede Schülerin, jeder Schüler hat das Recht, in den vorgegebenen Fachbereichen und in der entsprechenden Stundendotation unterrichtet zu werden und ist verpflichtet, diese zu besuchen.
Wochenstundentafeln	Die Wochenstundentafeln listen die vorgegebenen Fachbereiche und deren Anzahl Lektionen pro Woche und Schulstufe auf.
Stundenplan	Der Stundenplan ist die konkrete Umsetzung der Stundentafel für die einzelne Klasse. Der Stundenplan zeigt die Präsenzzeiten der Schülerinnen und Schüler während der gemeindlich definierten Schulzeiten.
Offener Stundenplan	Im Stundenplan für die Schülerinnen und Schüler ist die Verteilung der Fachbereiche auf die einzelnen Lektionen nicht zwingend ersichtlich. Für Erziehungsberechtigte und Fachlehrpersonen ist hilfreich, wenn die «Individuelle Förderung», konfessioneller Religionsunterricht und die Fachbereiche «Bewegung und Sport », «Bewegung im Wasser», «Technisches und Textiles Gestalten» ausgewiesen sind.
Ergänzende Unterrichtsformate	Den ergänzenden Unterrichtsformaten liegt kein spezifischer Fachbereichslehrplan zugrunde. Es sind dafür in den Stundentafeln aber Zeitgefäße definiert.

2. Themenübersicht mit Zielgruppen

Tabelle 2: Übersicht über die Themen zu den Stundentafeln mit Zielgruppenzuteilung

		1. Zyklus: Kindergarten	1. Zyklus: 1. Klasse der Primarstufe	1. Zyklus: 2. Klasse der Primarstufe	2. Zyklus: 3. Klasse der Primarstufe	2. Zyklus: 4. Klasse der Primarstufe	2. Zyklus: 5. Klasse der Primarstufe	2. Zyklus: 6. Klasse der Primarstufe	3. Zyklus: 1. Klasse der Sekundarstufe I	3. Zyklus: 2. Klasse der Sekundarstufe I	3. Zyklus: 3. Klasse der Sekundarstufe I	Schulische Heilpädagogik
Wochenstundentafeln												
Nomenklatur	S. 8											
Dynamische Wochenstundentafeln	S. 9											
Blockzeiten	S. 9											
Wochenstundentafel Kindergarten¹	S. 9											
Modellstundenplan Kindergarten	S. 10											
Wochenstundentafel Primarstufe	S. 11											
Wochenstundentafel Sekundarstufe I	S. 12											
Wahlfächer	S. 13											
Abwahl einer Fremdsprache	S. 14											
Ergänzende Unterrichtsformate												
Auffangzeit	S. 16											
Individuelle Förderung – Primarstufe	S. 16											
Begleitetes Studium – Sekundarstufe I	S. 19											
Ersatzangebot – Sekundarstufe I	S. 20											
Sek I plus												
Projektunterricht	S. 21											
Lernstudio	S. 21											
Fachbereiche												
Medien und Informatik	S. 21											
Textiles und Technisches Gestalten	S. 23											
Bewegung und Sport: Bewegen im Wasser	S. 23											
Deutsch: Tastaturschreiben	S. 24											
Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	S. 25											
Berufliche Orientierung	S. 27											
Weitere Angebote zu den Wochenstundentafeln												
Konfessioneller Religionsunterricht	S. 28											
Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur	S. 28											
Musikalische Grundschule	S. 28											

¹ Alle Angaben zum Kindergarten beziehen sich auf das obligatorische Kindergartenjahr. Die Ausgestaltung des freiwilligen Kindergartenjahres obliegt der Gemeinde.

3. Wochenstundentafeln

3.1. Nomenklatur

Tabelle 3 listet Vorschläge für Abkürzungen von Fächern und Fachbereichen zum Lehrplan 21 Kanton Zug, ergänzenden Unterrichtsformaten sowie Elementen von Sek I plus auf.

Tabelle 3: Nomenklatur der Fachbereiche, ergänzenden Unterrichtsformate, Elemente Sek I plus mit Abkürzungen

Fach, Fachbereich, ergänzende Unterrichtsformate	Abkürzung
Deutsch	De
Englisch	En
Französisch	Fr
Mathematik	Ma
Natur, Mensch, Gesellschaft	NMG
Natur und Technik	NT
Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	WAH
Räume, Zeiten, Gesellschaften	RZG
Ethik, Religionen, Gemeinschaft	ERG
Bildnerisches Gestalten	BG
Textiles und Technisches Gestalten	TTG
Textiles Gestalten	TxG
Technisches Gestalten	TG
Musik	Mu
Bewegung und Sport	BS
Medien und Informatik	MI
Berufliche Orientierung	BO
Projektunterricht	Pu
Begleitetes Studium	BSt
Begleitetes Studium Mathematik	BSt Ma
Begleitetes Studium Deutsch	BSt De
Geometrisches Zeichnen	GZ
Hauswirtschaft	Hw
Informatik	In
Individuelle Förderung	IF
Wahlfach	Wf
Deutsch als Zweitsprache	DaZ

3.2. Dynamische Wochenstundentafeln

In der Stundenplangestaltung gilt der Grundsatz der Offenheit, was eine flexible Handhabung der Wochenstundentafeln bedeutet. Die flexible Stundenplangestaltung ist bereits in § 3 Abs. 4 (ab 1.8.2019 § 3a, Abs. 1) des Reglements zum Schulgesetz² geregelt, indem fächerübergreifender Unterricht, Projekt- und Blockunterricht möglich sind. Bezogen auf die Fachbereiche werden exemplarische Wochenstundentafeln mit der Anzahl Lektionen der einzelnen Fächer bzw. Fachbereiche zur Verfügung gestellt. Die Lehrpersonen sind für die Einhaltung der Anzahl Lektionen pro Fachbereich und Schuljahr verantwortlich. Sie erstellen für ihre Unterrichtsvorbereitung einen Stundenplan auf der Grundlage der exemplarischen Wochenstundentafeln, welchen sie zur Kontrolle ihrer Schulleitung vorlegen. Die Kontrolle der Einhaltung der Wochenstundentafeln obliegt den Schulleitungen.

3.3. Blockzeiten³

Die Ansetzung der Unterrichtszeiten und die Regelung der Pausendauer sind Sache der Gemeinde.

Kindergarten	Im obligatorischen Kindergarten besuchen die Kinder an mindestens vier Vormittagen den Unterricht. Die Unterrichtsdauer pro Vormittag beträgt mindestens drei Stunden (exkl. Auffangzeit).
Primarstufe	Alle Schülerinnen und Schüler der Primarstufe besuchen an fünf Vormittagen während mindestens drei Stunden (vier Lektionen zu 45 Minuten exkl. Pausen) den Unterricht.

3.4. Wochenstundentafel Kindergarten

Im Kindergarten ist der Unterricht überwiegend fächerübergreifend organisiert und gestaltet. Er orientiert sich an den neun entwicklungsorientierten Zugängen, welche eine Brücke von der Entwicklungsperspektive zur Fachbereichskultur schlagen (Tabelle 4).

Tabelle 4: Stundentafelgestaltung Kindergarten in Lektionen à 45 Minuten

Unterricht	Kindergarten
Unterrichtspflichtpensum Entwicklungsorientierte Zugänge <ul style="list-style-type: none"> – Körper, Gesundheit und Motorik – Wahrnehmung – Zeitliche Orientierung – Räumliche Orientierung – Zusammenhänge und Gesetzmässigkeiten – Fantasie und Kreativität – Lernen und Reflexion – Sprache und Kommunikation – Eigenständigkeit und soziales Handeln 	23 2/3 Lektionen
<u>Auffangzeit</u>	1 2/3 Lektion

² Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112), Stand 1. August 2016.

³ § 4, Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112), Stand 1. August 2016.

3.5. Modellstundenplan obligatorisches Kindergartenjahr

Der Modellstundenplan zeigt auf, wie die Unterrichtszeit des obligatorischen Kindergartenjahres auf die Wochentage verteilt sein kann. Es ist sowohl das Unterrichtspflichtpensum der Kindergartenkinder als auch jenes der Lehrperson erfüllt. Die Klassenlehrerstunde von 30 Minuten pro Woche ist bei der Kalkulation der Lehrpersonenpensen mit einberechnet. Die Gruppen A und B in der Tabelle 5 repräsentieren zwei Gruppen des obligatorischen Kindergartenjahres. Das abgebildete Modell ist ein mögliches Stundenplanmodell für die Kindergartenkinder des obligatorischen Kindergartenjahres. Mit dem Ziel die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kindergartenkinder und für die Kindergartenlehrperson einzuhalten, steht es den Gemeinden frei, weitere Lösungen zu finden, die von den vorliegenden Varianten abweichen. Die Gestaltung des freiwilligen Kindergartenjahres ist Sache der Gemeinde.

Tabelle 5: Modellstundenplan für den obligatorischen Kindergarten

Dauer	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
15'	Auffangzeit	Auffangzeit	Auffangzeit	Auffangzeit	Auffangzeit
3h 15'	Gruppen A+B				
Mittag					
1h 30'	Gruppe A			Gruppe B	

Legende Tabelle 5

- Unterrichtspflichtpensum: wöchentliche Unterrichtszeit Kindergartenkind
- Gruppe A oder B Unterrichtspflichtpensum: wöchentliche Unterrichtszeit Kindergartenlehrperson

3.6. Erläuterungen zu den möglichen Modellstundenplänen Kindergarten

Lektionen Das Unterrichtspflichtpensum der Kindergartenkinder des obligatorischen Kindergartenjahres beträgt $23 \frac{2}{3}$ Lektionen, ein 100%-Pensum einer Kindergarten-Lehrperson 28 Lektionen. In der Umsetzung der Stundentafel bedeutet dies aber nicht, dass Kindergartenkinder einen 45 Minuten Lektions-Rhythmus einhalten. Sie erreichen mit ihrer Unterrichtszeit insgesamt ein Total von 23 Lektionen à 45 Minuten und 30 Minuten ($\frac{2}{3}$ Lektion).

Pausen Idealerweise richten sich die Zeiten des Kindergartenstundenplans nach den Zeiten der Stundenpläne der Primarstufe, was übereinstimmende [Blockzeiten](#) ermöglicht. Im Stundenplan der Primarstufe sind am Vormittag Pausenzeiten deklariert. Im Kindergarten gelten diese Pausenzeiten sowohl für die Kindergartenkinder als auch für die Kindergartenlehrperson als Unterrichtszeit. Die Pausen im Kindergarten sind von der Kindergartenlehrperson begleitet und gestaltet.

3.7. Wochenstundentafel Primarstufe

Tabelle 6 gibt einen Überblick über die Dotation der Lektionen in den einzelnen Fächern und Fachbereichen, die ergänzenden Unterrichtsformate sowie zu weiteren Angeboten der Stundentafel, bezogen auf eine Schulwoche.

Tabelle 6: Stundentafel Primarstufe in Lektionen à 45 Minuten

Fachbereich, ergänzende Unterrichtsformate	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.	6. Kl.
Deutsch	6	6	5	5	5	5
Englisch			3	3	2	2
Französisch					3	3
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Natur, Mensch, Gesellschaft	6	6	6	6	5	5
Bildnerisches Gestalten	2	2	2	2	2	2
Textiles und Technisches Gestalten	2	2	3	3	3	3
Musik	1	1	1	1	1	1
Bewegung und Sport	3	3	3	3	3	3
Medien und Informatik	integriert	integriert	integriert	integriert	1 + integriert	1 + integriert
Unterrichtspflichtpensum in Lektionen	25	25	28	28	30	30
Individuelle Förderung	1	1	1	1	1	1
Konfessioneller Religionsunterricht		1-2	1-2	1-2	1-2	1-2

Legende Tabelle 6

- Pflichtlektionen 1. Zyklus
- Pflichtlektionen 2. Zyklus
- Integriert Integriert in andere Fachbereiche unterrichtet
- Kl. Klasse

3.8. Wochenstundentafel Sekundarstufe I

Die Wochenstundentafel der Sekundarstufe I gilt für die Werk-, Real- und Sekundarschule. Tabelle 7 gibt einen Überblick über die Dotation der Lektionen in den einzelnen Fachbereichen, die ergänzenden Unterrichtsformate sowie zu weiteren Angeboten der Stundentafel bezogen auf eine Schulwoche.

Tabelle 7: Stundentafel Sekundarstufe I in Lektionen à 45 Minuten

Fachbereich, ergänzende Unterrichtsformate	1. Kl.	2. Kl.	2. Kl. WF	3. Kl.	3. Kl. WF
Deutsch	4	5	0	5	
Englisch	3	3		3	
Französisch	3	3		3	
Mathematik	6	6		5	
Natur und Technik	2	4		3	
Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	2	2		1	
Räume, Zeiten, Gesellschaften	3	3		3	
Ethik, Religionen, Gemeinschaft	1	1		1	
Bildnerisches Gestalten	2		0		X
Textiles und Technisches Gestalten	2		0		X
Musik	2		0		X
Bewegung und Sport	3	3		3	
Medien und Informatik	1 + integriert	1 + integriert		integriert	
Berufliche Orientierung	integriert	1		integriert	
Projektunterricht				2	
Begleitetes Studium	1				
Begleitetes Studium Mathematik					X
Begleitetes Studium Deutsch					X
Geometrisches Zeichnen					X
Hauswirtschaft					X
Informatik			0		X
Wahlfächer			3		6
Unterrichtspflichtpensum	35	35		35	
Konfessioneller Religionsunterricht	1	1		1	

Legende Tabelle 7

■	Pflichtlektionen 3. Zyklus
integriert	integriert in andere Fachbereiche unterrichtet
Kl.	Klasse
WF	Wahlfach
○	Drei Lektionen müssen aus dem kantonalen Wahlfachangebot gewählt werden.
X	Von den 6 Lektionen müssen min. 4 Lektionen aus dem kantonalen Wahlfachangebot gewählt werden, max. 2 Lektionen können aus dem gemeindlichen Wahlfachangebot gewählt werden.

3.9. Wahlfächer

Wahlfächer sind Angebote, aus welchen Schülerinnen und Schüler Fachbereiche gemäss ihren Fähigkeiten, Neigungen und Interessen im Sinne von «Stärken stärken, Lücken schließen»⁴ auswählen können. Sie werden in der 2. und 3. Klasse der Sekundarstufe I innerhalb des Unterrichtspflichtpensums belegt.

Das [kantonale Wahlfachangebot](#) (Tabelle 7) kann durch gemeindliche Angebote ergänzt werden. Gemeindliche Angebote liegen ausschliesslich in der Verantwortung der Gemeinden. Damit verbunden ist auch die Beschaffung der dafür notwendigen Lehrmittel.⁵

2. Klasse der Sekundarstufe I	Angebot: In der 2. Klasse der Sekundarstufe I können innerhalb des Unterrichtspflichtpensums ausschliesslich kantonale Wahlfächer gemäss Tabelle 7 belegt werden. Zeitkontingent: Es stehen drei Lektionen innerhalb des Unterrichtspflichtpensums für kantonale Wahlfächer zur Verfügung.
3. Klasse der Sekundarstufe I	Angebot: In der 3. Klasse der Sekundarstufe I finden sich sowohl kantonale als auch gemeindliche Wahlfächer innerhalb des Unterrichtspflichtpensums. Zeitkontingent: Insgesamt stehen sechs Lektionen innerhalb des Unterrichtspflichtpensums für Wahlfächer zur Verfügung, wovon mindestens vier Lektionen mit kantonalen Wahlfächern und maximal zwei Lektionen mit gemeindlichen Wahlfächern zu belegen sind.
Wahlfächer bei Abwahl einer Fremdsprache	Bei Abwahl einer Fremdsprache kann sich in der 3. Klasse der Sekundarstufe I das Zeitkontingent für Wahlfächer um drei Lektionen erhöhen, wenn Schülerinnen und Schüler der Werk- oder Realschule Wahlfächer anstelle einer Fremdsprache belegen.
Ausschreibung und Durchführung	Die Gemeinde hat alle kantonalen Wahlfächer anzubieten. Sie bestimmt, in welchem Umfang die jeweiligen kantonalen Wahlfächer angeboten werden und definiert für jedes einzelne kantonale Wahlfach die Anzahl Lektionen und die Angebotsdauer von einem oder zwei Semestern. Ein kantonales Wahlfach ist ab acht Schülerinnen und Schülern durchzuführen. Es bleibt den Gemeinden überlassen auch mit weniger Schülerinnen und Schülern ein kantonales Wahlfach durchzuführen.

⁴ Analog dem Motto des Konzepts von Sek I plus.

⁵ Lehrmittel der kantonalen Lehrmittelliste werden wie bisher mitfinanziert.

**Wahlfächer
ausserhalb des
Unterrichtspflicht-
pensums**

Seitens Kanton wird kein Maximum an Lektionen über das Pflichtpensum von 35 Lektionen hinaus festgelegt, da dies ausserhalb des kantonalen Zuständigkeitsbereichs liegt. Die Entscheidung für eine Überschreitung des Pflichtpensums beruht auf einer pädagogischen Einschätzung durch die Lehrperson auf die einzelne Schülerin, den einzelnen Schüler bezogen.

3.10. Abwahl einer Fremdsprache

3.10.1. Übersicht zu Möglichkeiten und Zuständigkeiten bei Abwahl einer Fremdsprache

Schülerinnen und Schüler der Werk- und Realschule können unter bestimmten Umständen eine Fremdsprache abwählen. Tabelle 8 stellt dar, für welche Schularten und Klassen eine Abwahl in Frage kommt und was anstelle der Fremdsprachenlektionen besucht werden kann.

Tabelle 8: Möglichkeiten und Zuständigkeiten bei Abwahl einer Fremdsprache

Klasse	Schulart	Ersatzangebot		Begleitetes Studium		Wahlfach	
		Zielgruppe	Zuständig	Zielgruppe	Zuständig	Zielgruppe	Zuständig
1. Kl. Sek I	Werkschülerin, Werkschüler	x	SHP	-	-	-	-
	Realschülerin, Realschüler mit grossen Sprachschwierigkeiten	x	SHP	-	-	-	-
2. Kl. Sek I	Werkschülerin, Werkschüler	x	SHP	x	LP	-	-
	Realschülerin, Realschüler mit grossen Sprachschwierigkeiten	x	SHP	x	LP	-	-
	Realschülerin, Realschüler Profilbildung	-	-	x	LP	-	-
3. Kl. Sek I	Werkschülerin, Werkschüler	x	SHP	x	LP	x	LP
	Realschülerin, Realschüler mit grossen Sprachschwierigkeiten	x	SHP	x	LP	x	LP
	Realschülerin, Realschüler Profilbildung	-	-	x	LP	x	LP

Legende Tabelle 8

SHP Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge

LP Lehrperson

■ Entscheid Rektorin, Rektor

■ Entscheid Lehrpersonenteam

3.10.2. Grosse Sprachschwierigkeiten, (integrierte) Werkschülerinnen und Werkschüler

Zielgruppen	Realschülerinnen und Realschüler, die grosse Schwierigkeiten im Sprachbereich haben und (integrierte) Werkschülerinnen und Werkschüler, können ab der 1. Klasse der Sekundarstufe I eine Fremdsprache abwählen (Tabelle 8).
Angebot ab 1. Klasse Sek I	Für Realschülerinnen und Realschüler, die grosse Schwierigkeiten im Sprachbereich haben und für (integrierte) Werkschülerinnen und Werkschüler ist für alle Klassen der Sekundarstufe I ein individualisiertes Ersatzangebot anzubieten.
Angebot ab 2. Klasse Sek I	Ab der 2. Klasse der Sekundarstufe I besuchen Realschülerinnen und Realschüler, die grosse Schwierigkeiten im Sprachbereich haben und (integrierte) Werkschülerinnen und Werkschüler entweder weiterhin ein Ersatzangebot oder belegen nach Absprache mit dem Lehrpersonenteam (Lehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen, Schulische Heilpädagogen, weitere Fachpersonen) «Begleitetes Studium» .
Angebot ab 3. Klasse Sek I	In der 3. Klasse der Sekundarstufe I steht ihnen nach Absprache mit dem Lehrpersonenteam zusätzlich das Wahlfachangebot offen.
Entscheid	Über die Abwahl einer Fremdsprache entscheidet bei (integrierten) Werkschülerinnen und Werkschülern sowie bei Realschülerinnen und Realschülern mit grossen Sprachschwierigkeiten die Rektorin, der Rektor nach Anhörung der Beteiligten (Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen, Schulische Heilpädagogen, evtl. Schülerin, Schüler und weitere Fachpersonen).

3.10.3. Profilbildung

Zielgruppe	Realschülerinnen und Realschüler können ab der 2. Klasse der Sekundarstufe I eine Fremdsprache im Sinne der persönlichen Profilbildung abwählen (Tabelle 8). Wenige Berufe, welche Realschülerinnen und -schüler anstreben, erfordern zwei Fremdsprachen.
Angebot 2. Klasse Sek I	Anstelle der Fremdsprache belegen Realschülerinnen und Realschüler in der 2. Klasse der Sekundarstufe I «Begleitetes Studium» mit Fokus auf die Bereiche Sprachen und Mathematik im Sinne von «Stärken stärken, Lücken schliessen».
Angebot 3. Klasse Sek I	Anstelle der Fremdsprache belegen Realschülerinnen und Realschüler in der 3. Klasse der Sekundarstufe I «Begleitetes Studium» oder Wahlfächer .
Entscheid	Der Entscheid zur Abwahl einer Fremdsprache zur Verlagerung der Profilstärkung erfolgt gemeinsam durch das Lehrpersonenteam der betreffenden Schülerin, des betreffenden Schülers und den Erziehungsberechtigten. Sollten sich die Beteiligten nicht einigen können, entscheidet die Rektorin, der Rektor.

4. Ergänzende Unterrichtsformate

Zu den ergänzenden Unterrichtsformaten zählen die «Auffangzeit» im Kindergarten, die «Individuelle Förderung» der 1. bis 6. Klasse der Primarstufe, das «Begleitete Studium» und das «Ersatzangebot» der Sekundarstufe I. Den ergänzenden Unterrichtsformaten liegt kein spezifischer Lehrplan zugrunde, weshalb der Bildungsrat am 7. März 2018 zur «Individuellen Förderung», zum «Begleiteten Studium» und zum «Ersatzangebot» Richtlinien erlassen hat, da für diese Formate Lektionen in den Stundentafeln definiert sind.

4.1. Auffangzeit im Kindergarten

Kindergartenlehrpersonen bieten jeden Tag am Vormittag, vor Beginn des eigentlichen Unterrichts, eine Auffangzeit von 15 Minuten an.⁶ Die Auffangzeit im Kindergarten ist ein freiwilliges Angebot für die Kindergartenkinder. Sie ermöglicht ein individuelles Eintreffen sowie selbstständige Tätigkeiten und gezielte Förderung durch die Kindergartenlehrperson.

4.2. «Individuelle Förderung» – Primarstufe

4.2.1. Übersicht «Individuelle Förderung»

Tabelle 9: «Individuelle Förderung»

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse
Individuelle Förderung						
Für alle zugänglich	X	X	X	X	X	X
Zuständigkeit	LP	LP	LP	LP	LP	LP
Verpflichtung der Schülerin, des Schülers	F	F	F	F	F	F
Wöchentlich 45 Minuten	X	X	X	X	X	X

Legende Tabelle 9

LP	Lehrperson
F	Freiwillig
■	Bestandteil der Stundentafel

⁶ § 11a Abs. 4, Schulgesetz vom 27. September 1990 (Stand 1. Januar 2018).

4.2.2. Richtlinien «Individuelle Förderung» – Primarstufe⁷

Die Wochenstundentafel der Primarstufe ermöglicht über die ganze Woche verteilt einen Unterricht mit Lehr- und Lernformen, der Differenzierung und Individualisierung zum Ziel hat. Ein Bestandteil der Wochenstundentafel ist eine Lektion «Individuelle Förderung».

Rahmenbedingungen Von der 1. bis 6. Klasse der Primarstufe sind wöchentlich 45 Minuten «Individuelle Förderung» zu erteilen. Die «Individuelle Förderung» hat regelmässig stattzufinden und wird im Stundenplan eingetragen. Es müssen alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben teilzunehmen. [Religions-](#) und Spezialunterricht (z. B. Deutsch als Zweitsprache, Logopädie-, Psychomotoriktherapie und Musikschulunterricht) müssen sowohl von den Erziehungsberechtigten als auch von Fachpersonen ausserhalb der Lektion «Individuelle Förderung» geplant werden. Die Lehrperson legt nach Bedarf fest, welche Schülerinnen und Schüler die «Individuelle Förderung» besuchen sollen.

Weil die «Individuelle Förderung» nicht zum Unterrichtspflichtpensum der Schülerinnen und Schüler gehört, soll sie ausserhalb der [Blockzeiten](#) stattfinden. Wird sie ausnahmsweise innerhalb der [Blockzeiten](#) angeboten, sorgt die Gemeinde für ein Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler, welche die «Individuelle Förderung» nicht besuchen.

Anforderungen an die «Individuelle Förderung» Die «Individuelle Förderung» ermöglicht Lehrpersonen, ihre Angebote für Differenzierung und Individualisierung des Unterrichts zu erweitern und berücksichtigt und fördert das fachliche und überfachliche Potenzial aller Schülerinnen und Schüler. Förderorientierte Zielsetzungen orientieren sich an den unterschiedlichen Begabungen und Leistungsfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Die Lektion «Individuelle Förderung» wird von der Lehrperson analog anderer Fachbereiche geplant sowie deren Unterrichtsziele nachvollziehbar in den Planungsunterlagen festgehalten.

⁷ Bildungsratsbeschluss vom 7. März 2018.

4.3. «Begleitetes Studium» und «Ersatzangebot» – Sekundarstufe I⁸

4.3.1. Übersicht «Begleitetes Studium» und «Ersatzangebot»

Tabelle 10 zeigt, welche Schülerinnen und Schüler in welchem Schuljahr das «Ersatzangebot» und/oder das «Begleitete Studium» belegen können.

Tabelle 10: Möglichkeiten und Zuständigkeiten bei «Ersatzangebot» und «Begleitetem Studium»

Klasse	Schulart	Ersatzangebot			Begleitetes Studium				
		Zielgruppe	Zuständigkeit	Bei Abwahl einer Fremdsprache	Zielgruppe	Zuständigkeit	Lektion in Studententafel	Bei Abwahl einer Fremdsprache	Wahlfach
1. Kl. Sek I	Werkschülerin, Werkschüler	x	SHP	O	x	LP	O	-	-
	Realschülerin, Realschüler mit grossen Sprachschwierigkeiten	x	SHP	O	x	LP	O	-	-
	Realschülerin, Realschüler	-	-	-	x	LP	O	-	-
	Sekundarschülerin, Sekundarschüler	-	-	-	x	LP	O	-	-
2. Kl. Sek I	Werkschülerin, Werkschüler	x	SHP	WO	x	LP	-	WO	-
	Realschülerin, Realschüler mit grossen Sprachschwierigkeiten	x	SHP	WO	x	LP	-	WO	-
	Realschülerin, Realschüler	-	-	-	x	LP	-	O	-
	Sekundarschülerin, Sekundarschüler	-	-	-	-	-	-	-	-
3. Kl. Sek I	Werkschülerin, Werkschüler	x	SHP	WO	x	LP	-	WO	F
	Realschülerin, Realschüler mit grossen Sprachschwierigkeiten	x	SHP	WO	x	LP	-	WO	F
	Realschülerin, Realschüler	-	-	-	x	LP	-	O	F
	Sekundarschülerin, Sekundarschüler	-	-	-	-	-	-	-	F

Legende Tabelle 10

SHP Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge

LP Lehrperson

O Obligatorisch

F Freie Wahl als kantonales Wahlfach

WO Wahlobligatorium: In erster Linie wird das «Ersatzangebot» besucht. Nur wenn die beteiligten Lehrpersonen einverstanden sind, ist das «Begleitete Studium» eine Option.

■ Entscheid Rektorin, Rektor

■ Entscheid Lehrpersonenteam

■ Bestandteil der Studententafel

⁸ Bildungsratsbeschluss vom 7. März 2018.

4.3.2. Richtlinien «Begleitetes Studium» – Sekundarstufe I

4.3.2.1. 1. Klasse der Sekundarstufe I – «Begleitetes Studium» als Pflichtfach

Rahmenbedingungen In der 1. Klasse der Sekundarstufe I ist wöchentlich eine Lektion «Begleitetes Studium» für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich im Stundenplan einzuplanen. Wenn möglich wird das «Begleitete Studium» von der Klassenlehrperson geführt. Im Wesentlichen dient das «Begleitete Studium» der individuellen Förderung fachlicher als auch überfachlicher Kompetenzen. Das «Begleitete Studium» gehört für Schülerinnen und Schüler zum Unterrichtspflichtpensum.

Anforderungen an das «Begleitete Studium» Das «Begleitete Studium» ist förderorientiert gestaltet. Die Schülerinnen und Schüler werden gezielt unterstützt bei Kompetenzen, wo noch Schwächen vorhanden sind oder sie werden in ihren Stärken gefördert. Schülerinnen und Schüler können auch in Lernpartnerschaften Lerninhalte repetieren und üben. Verschiedene Lern- und Arbeitsstrategien werden thematisiert, angewandt und reflektiert.

4.3.2.2. 2. Klasse der Sekundarstufe I – «Begleitetes Studium» bei Abwahl einer Fremdsprache

Rahmenbedingungen In der 2. Klasse der Sekundarstufe I kann «Begleitetes Studium» gewählt werden, wenn eine [Abwahl einer Fremdsprache](#) erfolgte;

- aufgrund der [Profilbildung](#) von Realschülerinnen und Realschülern
- aufgrund [deutlicher Sprachschwierigkeiten](#) von (integrierten) Werkschülerinnen, Werkschülern, Realschülerinnen, Realschülern in Absprache mit dem Lehrpersonenteam (Lehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen, Schulische Heilpädagogen, weitere Fachpersonen).

Anforderungen an das «Begleitete Studium» Das «Begleitete Studium» ist förderorientiert gestaltet und fokussiert auf die Bereiche Sprachen und Mathematik im Sinne von «Stärken stärken, Lücken füllen». Verschiedene Lern- und Arbeitsstrategien werden thematisiert, angewandt und reflektiert.

4.3.2.3. 3. Klasse der Sekundarstufe I – «Begleitetes Studium» als Wahlfach und bei Abwahl einer Fremdsprache

Rahmenbedingungen In der 3. Klasse der Sekundarstufe I haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit «Begleitetes Studium» als [Wahlfach](#) zu belegen. Das [Wahlfach](#) kann von der Gemeinde, bei genügend Anmeldungen, in «Begleitetes Studium Mathematik» und «Begleitetes Studium Sprachen» aufgeteilt werden. Analog der 2. Klasse der Sekundarstufe I können Realschülerinnen und Realschüler sowie Werkschülerinnen und Werkschüler das «Begleitete Studium» aufgrund der [Abwahl einer Fremdsprache](#) belegen.

Anforderungen an das «Begleitete Studium» Die Schülerinnen und Schüler arbeiten an ihren individuellen Zielen gemäss ihrer Lernvereinbarung (z. B. gezielte Mittelschulvorbereitung, Lücken schliessen bezüglich des beruflichen Kompetenzprofils). Die Schülerinnen und Schüler planen, dokumentieren und reflektieren ihr Lernen im Lernjournal. Die Lehrperson begleitet die Schülerinnen und Schüler, hilft ihnen bei der Beschaffung von Lernmaterialien und unterstützt sie bei Fragen und Problemen.

4.3.3. Richtlinien «Ersatzangebot» – Sekundarstufe I

Rahmenbedingungen Das Ersatzangebot ist bei der [Abwahl einer Fremdsprache](#) in erster Linie ein Angebot für (integrierte) Werkschülerinnen und Werkschüler und kann bei grossen Sprachschwierigkeiten im Einzelfall auch bei Realschülerinnen und Realschülern zum Tragen kommen. Ersatzangebote sind individuelle und fokussierte Angebote, ausgerichtet auf die Bedürfnisse einer Schülerin, eines Schülers, mit den fachlichen Schwerpunkten Deutsch und Mathematik sowie unter steter Berücksichtigung der Förderung der überfachlichen Kompetenzen. Die Förderziele und Fördermassnahmen sind im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs (SSG) gemäss § 6c des Reglements zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112) sowohl gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, der Schulischen Heilpädagogin, dem Schulischen Heilpädagogen, der Klassenlehrperson sowie allenfalls weiteren involvierten Fachpersonen als auch unter Einbezug der Schülerin, des Schülers zu definieren. Es sind die individuellen Voraussetzungen der Schülerin, des Schülers und die Bedingungen der schulischen Situation zu berücksichtigen.⁹

Anforderungen an das Ersatzangebot Gemäss «Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung» unterstützen und fördern die Schulischen Heilpädagoginnen, die Schulischen Heilpädagogen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf. Sie begleiten und unterstützen sie beim Aufbau von Basisfunktionen der Fachkompetenzen sowie der personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen. Sie verfügen über angemessene Instrumente und entsprechende Kompetenzen, um den Lernstand der Schülerinnen und Schüler zu erfassen.¹⁰ Die Schulische Heilpädagogin, der Schulische Heilpädagoge ist verantwortlich für die Gestaltung und Umsetzung des Ersatzangebots sowie dessen Begleitung. Sie bzw. er begleitet die Schülerin, den Schüler und ist Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten und die Lehrpersonen. Ebenso ist sie bzw. er verantwortlich für die Kommunikation mit allen Beteiligten. Für Werkschülerinnen und Werkschüler ist für alle Klassen der Sekundarstufe I ein Ersatzangebot bereitzustellen.

⁹ Vgl. Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung. Aufgabenbeschreibung und Ergänzungen zu den Richtlinien besondere Förderung (2013). Zug: Direktion für Bildung und Kultur, Amt für gemeindliche Schulen, Kapitel 5.2, S. 5f.

¹⁰ Vgl. Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung. Aufgabenbeschreibung und Ergänzungen zu den Richtlinien besondere Förderung (2013). Zug: Direktion für Bildung und Kultur, Amt für gemeindliche Schulen, Kapitel 7.4.1, S. 8.

5. Sek I plus

5.1. Projektunterricht

Der «Projektunterricht» ist ein zeitlich definiertes Element des Projekts «Sek I plus» der 3. Klasse der Sekundarstufe I und ist Teil des Unterrichtspflichtpensums. Im Projektunterricht erlernen Schülerinnen und Schüler projektartiges Arbeiten. Mit kürzeren Projekten werden sie in die Projektarbeit eingeführt und erstellen schliesslich ihre Abschlussarbeit im 2. Semester. Neben dem Erwerb von fachlichen Kompetenzen spielen auch überfachliche Kompetenzen eine wichtige Rolle.¹¹

5.2. Lernstudio

Das «Lernstudio» ist ein Element der Unterrichts- und Arbeitsformen des Projekts «Sek I plus» der 3. Klasse der Sekundarstufe I. Der Unterricht der Fachbereiche «Deutsch», «Mathematik», «Französisch» und «Englisch» findet im Lernstudio statt. Im Inputraum werden die Schülerinnen und Schüler in Niveauekursen oder in Gruppen angeleitet unterrichtet. Sie vertiefen anschliessend das Gelernte individuell an ihren Arbeitsplätzen. Das Lernstudio unterscheidet sich vom «Begleiteten Studium» dahin gehend, dass im «Lernstudio» an den Fachbereichen gemäss Lehrplan 21 Kanton Zug gearbeitet wird. Das [«Begleitete Studium»](#) in der 3. Klasse der Sekundarstufe I orientiert sich an den individuellen Zielen der Schülerin, des Schülers gemäss Lernvereinbarung.¹²

6. Fachbereiche

6.1. Medien und Informatik

Modullehrplan «Medien und Informatik» Der [Modullehrplan «Medien und Informatik»](#) unterscheidet die Kompetenzbereiche «Medien», «Informatik» und die Kompetenzen zur «Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologien». Diese werden als «Anwendungskompetenzen» bezeichnet. Zwischen dem Modullehrplan «Medien und Informatik» und den Fachbereichslehrplänen gibt es eine Vielzahl inhaltlicher Berührungspunkte, was einen integrierten Unterricht von «Medien und Informatik» vor allem im Kindergarten, in der 1. – 4. Klasse der Primarstufe und in der 3. Klasse der Sekundarstufe I ermöglicht bzw. erfordert (Tabelle 11).

Anwendungskompetenzen Die «Anwendungskompetenzen» müssen mit Inhalten verbunden unterrichtet werden, weshalb diese in die Fachbereiche «Natur, Mensch, Gesellschaft», «Sprachen», «Mathematik», «Gestalten» und «Musik» integriert und dort an Themen gekoppelt sind. Es gibt für die «Anwendungskompetenzen» im Modullehrplan «Medien und Informatik» keinen eigenen Kompetenzaufbau.

¹¹ Vgl. Neugestaltung 9. Schuljahr «Konzept Sek I plus» (2014). Zug: Direktion für Bildung und Kultur, Amt für gemeindliche Schulen, Kapitel 3.3, S. 14f.

¹² Vgl. Neugestaltung 9. Schuljahr «Konzept Sek I plus» (2014). Zug: Direktion für Bildung und Kultur, Amt für gemeindliche Schulen, Kapitel 3.3, S. 11ff.

Tabelle 11: Umsetzung Medien und Informatik

Kompetenzbereiche	Kindergarten- und Primarstufe						Sekundarstufe I			
	KG	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.	6. Kl.	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.
Medien- und Informatikkompetenzen	integriert		integriert			1	1	1	1	integriert
Anwendungskompetenzen						integriert		integriert		
Informatikkompetenzen								WF	WF	

Legende Tabelle 11

- Integriert integriert in andere Fachbereiche unterrichtet
- Kl. Klasse
- WF** Wahlfach

Planung

Die Planung des Unterrichts «Medien und Informatik» erfolgt an den Schulen, da die Auseinandersetzung mit den Lehrplaninhalten wichtige Voraussetzung für die Gestaltung des Unterrichts über die drei Zyklen hinweg ist. Für den integrierten Unterricht «Medien und Informatik» definieren die Schulteams, in welche Fächer und Fachbereiche die verschiedenen Kompetenzen des Modullehrplans «Medien und Informatik» einfließen. Dies betrifft den gesamten Unterricht in «Medien und Informatik» in der Kindergartenstufe sowie in der 1. bis 4. Klasse der Primarstufe und in der 3. Klasse der Sekundarstufe I und die Anwendungskompetenzen über alle Schulstufen. Dafür kann z. B. das Planungswerkzeug milehrplan.ch der Pädagogischen Hochschule Bern eingesetzt werden.

The screenshot shows a web interface for the 'milehrplan.ch' planning tool. At the top, there are buttons for 'UNSERE EMPFEHLUNG' and 'SORTIEREN NACH...'. Below is a table with columns for 'Code', 'Kompetenzstufe', and 'zugeordnet'. The table lists several competencies with their descriptions and the grade levels they are assigned to. A 'feedback' icon is visible in the bottom right corner of the screenshot.

Code	Kompetenzstufe	zugeordnet
Handhabung	können mit grundlegenden Elementen der Benutzeroberfläche umgehen (Fenster, Menüs, mehrere geöffnete Programme).	
Handhabung	können mit der Tastatur schreiben.	
MI.1.1.b	können Vor- und Nachteile direkter Erfahrungen, durch Medien oder virtuell vermittelter Erfahrungen benennen und die persönliche Medienutzung begründen.	MI (1a) D (2) ES (8) MA (1) NMG (7) IG (6)
MI.1.1.c	können Folgen medialer und virtueller Handlungen erkennen und benennen (z.B. Identitätsbildung, Beziehungspflege, Cybermobbing).	
MI.1.2.c	können mithilfe von vorgegebenen Medien lernen und Informationen zu einem bestimmten Thema beschaffen (z.B. Buch, Zeitschrift, Lernspiel, Spielfigur, Website).	
MI.1.2.d	können die Grundfunktionen der Medien benennen (Information, Bildung, Meinungsbildung, Unterhaltung und Kommunikation). Können Medientypen und können typische Beispiele aufzählen (Informations-, Unterhaltung).	
MI.1.2.e	können Informationen aus verschiedenen Quellen gezielt beschaffen, auswählen und hinsichtlich Qualität und Nutzen beurteilen.	

Planungswerkzeug

Der Dienst unterstützt Sie, die für Ihren Fachbereich relevanten Kompetenzstufen - aus dem Modullehrplan Medien und Informatik des Lehrplan 21 - zu finden und im Kollegium abzustimmen.

Abbildung 1: Planungswerkzeug «milehrplan.ch»

6.2. Textiles und Technisches Gestalten

Fachbereich	Beide Unterrichtsbereiche, «Textiles Gestalten» und «Technisches Gestalten», sind ab der 1. Klasse der Primarstufe bis und mit 1. Klasse der Sekundarstufe I zu unterrichten. Ab der 2. Klasse der Sekundarstufe I ist das Fach «Textiles und Technisches Gestalten» ein kantoniales Wahlfach .
Organisation	Ob «Textiles Gestalten» und «Technisches Gestalten» getrennt oder zusammen als «Textiles und Technisches Gestalten» angeboten wird, ist den gemeindlichen Schulen überlassen. Der Unterricht im «Textilen Gestalten» und «Technischen Gestalten» erfolgt in der 1. bis 6. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I in der Regel in Halbklassen. Für «Textiles Gestalten» ist als Richtzahl eine Gruppengrösse von 10 Schülerinnen und Schülern definiert, die Höchstzahl beträgt 14 Schülerinnen und Schüler. ¹³ «Textiles Gestalten» bzw. «Technisches Gestalten» können wöchentlich, semesterweise oder blockweise alterniert unterrichtet werden.

6.3. Bewegung und Sport: Bewegen im Wasser

«Bewegen im Wasser» ist Teil des Fachbereichslehrplans «Bewegung und Sport».

Wasserflächen	Hat eine Gemeinde zur Umsetzung des Kompetenzbereichs «Bewegen im Wasser» keine Wasserflächen zur Verfügung, sind Lösungen mit anderen Gemeinden oder gegebenenfalls Gemeinden von Nachbarkantonen anzustreben.
Unzureichende Wasserflächen	Können Schülerinnen und Schüler aufgrund unzureichender Wasserflächen einer Gemeinde die Kompetenzen des Kompetenzbereichs «Bewegen im Wasser» des Fachbereichslehrplans «Bewegung und Sport» nur teilweise erreichen, kann die Gemeinde ein Gesuch mit Begründung für eine Lehrplanreduktion des Kompetenzbereichs «Bewegen im Wasser» bei der Direktion für Bildung und Kultur einreichen. Der Bildungsrat entscheidet über die Reduktion des Kompetenzbereichs.
Minimalziel Bewegen im Wasser	Als Minimalziel muss in jeder Gemeinde gewährleistet bleiben, dass Schülerinnen und Schüler bis Ende der 6. Klasse der Primarstufe den Kompetenzstand des «Wassersicherheitschecks» erreichen.
Ablauf	Die Gemeinde bzw. die Privat- oder Sonderschule meldet das Anliegen bezüglich Reduktion des Kompetenzbereichs «Bewegen im Wasser» dem Amt für gemeindliche Schulen, welches der Gemeinde die Kriterien für das Gesuch stellt. Die Gemeinde reicht den Antrag ein an: Direktion für Bildung und Kultur, Baarerstrasse 21, 6300 Zug. Die Bewilligung zur Reduktion des Kompetenzbereichs «Bewegen im Wasser» gilt für drei Jahre.

¹³ § 12 Abs. 1a Bst. e), Schulgesetz vom 27. September 1990 (Stand 1. Januar 2018).

6.4. Deutsch: Tastaturschreiben

Für das Tastaturschreiben sind das «Konzept Tastaturschreiben» sowie die Publikation «Tastaturschreiben – Handreichung für die Lehrperson» begleitend.

Fachbereich	Mit der Einführung des Lehrplans 21 ist das Tastaturschreiben kein eigenes Fach mehr. Es ist Thema im 2. Zyklus als Teil des Fachbereichs «Deutsch» in der Kompetenz D.4.A.e. Der Modullehrplan «Medien und Informatik» nimmt im Bereich «Handhabung» der «Anwendungskompetenzen» das Tastaturschreiben mit Bezug zum Fachbereich «Deutsch» auf.
3./4. Klasse der Primarstufe	Schülerinnen und Schüler erlernen das Tastaturschreiben mit einem Lernprogramm zum Tastaturschreiben in der 3. Klasse ab dem 2. Semester und sollen die Ziele des Tastaturschreibens (vgl. Konzept Tastaturschreiben) bis spätestens Ende der 4. Klasse der Primarstufe erreicht haben (Tabelle 12).
Ab 5. Klasse der Primarstufe und Sekundarstufe I	Ab der 5. Klasse kommt das Tastaturschreiben in konkreten Produkten in den verschiedenen Fächern und Fachbereichen zur Anwendung. Übungen zu Buchstaben und Zeichen sind dann abgeschlossen und nur noch punktuell Teil des Unterrichts.
Organisation	Die Einführung ins Tastaturschreiben erfolgt zu Beginn des 2. Semesters der 3. Klasse im Fachbereich «Deutsch». Die Übungssequenzen von 10 bis 15 Minuten finden wöchentlich einmal innerhalb des Unterrichts und zusätzlich einmal als Hausaufgabe bis Ende 4. Klasse statt. Die Schülerinnen und Schüler arbeiten mehrheitlich eigenverantwortlich an den einzelnen Lektionen des Lernprogramms zum Tastaturschreiben z. B. in Zeitgefäßen von offenen Unterrichtsformen.

Tabelle 12: Umsetzung «Tastaturschreiben»

Tastaturschreiben im Lehrplan 21	Primarstufe					Sekundarstufe I		
	3. Kl. 2. Sem.	4. Kl. 1. Sem.	4. Kl. 2. Sem.	5. Kl.	6. Kl.	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.
3./4. Klasse Primar Teil des Fachbereichs «Deutsch» D.4.A.e	Einführungsmodul im Unterricht			Anwendung des Tastaturschreibens		Anwendung des Tastaturschreibens		

Legende Tabelle 12

- wöchentliche Übungssequenzen zum Tastaturschreiben innerhalb des Unterrichts
- Anwendung 2. Zyklus
- Anwendung 3. Zyklus

6.5. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt

- Fachbereich** Der Fachbereich «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» (WAH) erfährt mit dem Lehrplan 21 eine Weiterentwicklung der Inhalte des aktuellen Fachs «Hauswirtschaft». «Hauswirtschaft» wird durch die Erweiterung von Themen rund um Wirtschaft und Arbeit aufgewertet und ist neu Teil von «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt». «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» ist in allen drei Schuljahren der Sekundarstufe I zu unterrichten. Der ernährungspraktische Teil erfolgt in der 2. Klasse der Sekundarstufe I. Im [Wahlfach](#) der 3. Klasse der Sekundarstufe I ist der Fokus für all jene Schülerinnen und Schüler, die nach der obligatorischen Schulzeit in lebensmittelverarbeitenden oder lebensmittelproduzierenden Betrieben eine Ausbildung anstreben, auf die Nahrungsmittelzubereitung und Themen rund um den Haushalt gerichtet.
- Organisation** Das Unterrichtsmodell in Tabelle 13 zeigt die mögliche Umsetzung von «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» auf. Es liegt jedoch in der Verantwortung der Gemeinde zu entscheiden, wie die Organisation des Unterrichts in den einzelnen Schuljahren erfolgen soll. Die Zahl der Lektionen in der Spalte «LE» entspricht derjenigen der Stundentafel. Der ernährungspraktische Teil (Hauswirtschaft) erfolgt in der 2. Klasse der Sekundarstufe I in der Regel in Halbklassen. Für den ernährungspraktischen Teil (Hauswirtschaft) ist als Richtzahl eine Gruppengrösse von 10 Schülerinnen und Schülern definiert. Die Höchstzahl beträgt 14 Schülerinnen und Schüler.¹⁴

Tabelle 13: Unterrichtsmodell «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt»

Klasse	LE	Unterrichtsorganisation	Bemerkungen
1. Klasse der Sekundarstufe I	2 LE	Pro Woche 2 LE während des ganzen Schuljahres	– Entdeckendes, forschendes Lernen, Kompetenzen WAH 3, 4 und 5
2. Klasse der Sekundarstufe I	2 LE	Pro Woche 4 LE – während eines Semesters oder – das ganze Schuljahr alle zwei Wochen	– Ernährungspraktischer Unterricht – Nutzung des Fachraums «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt», Hauswirtschaftsküche
3. Klasse der Sekundarstufe I	1 LE WF	Pro Woche 2 LE ganze Klasse – während eines Semesters oder – das ganze Schuljahr alle zwei Wochen	– Produktions- und Arbeitswelten erkunden; Märkte und Handel verstehen, über Geld nachdenken.

Legende Tabelle 13

LE Lektion
WF Wahlfach

¹⁴ § 12 Abs. 1a Bst. e), Schulgesetz vom 27. September 1990 (Stand 1. Januar 2018).

**1. Klasse der
Sekundarstufe I**

Die Kompetenzen des Unterrichts in «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» werden in der 1. Klasse der Sekundarstufe I ohne Schulküche erarbeitet. Ist der Fachraum Hauswirtschaft von der Grösse her nicht auf eine ganze Schulklasse ausgerichtet, wird vorzugsweise aufgrund der Materialfülle für den Unterricht in «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» ein Fachraum (Schulzimmer) eingerichtet, damit das umfassende Anschauungs- und Unterrichtsmaterial den Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern permanent zur Verfügung steht.

**2. Klasse der
Sekundarstufe I**

In der 2. Klasse der Sekundarstufe I wird der ernährungspraktische Teil, wie bisher in «Hauswirtschaft», in Halbklassen im Fachraum «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» und in der Schulküche unterrichtet. Die zwei Lektionen, welche in der Wochenstundentafel ausgewiesen sind, werden zu einem Block von vier Lektionen zusammengefasst. Schülerinnen und Schüler besuchen «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» somit wöchentlich während eines Semesters oder während eines ganzen Schuljahres wöchentlich alterniert. Der Fokus liegt auf der Kompetenz WAH.4 «Ernährung und Gesundheit» mit Verpflegung. Es ist von Vorteil, wenn die vier Lektionen «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» über den Mittag gelegt werden.

**3. Klasse der
Sekundarstufe I**

Für die Kompetenzen WAH.1 und WAH.2 in der 3. Klasse der Sekundarstufe I wird «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» vorzugsweise in einer Doppellektion unterrichtet. Schülerinnen und Schüler besuchen «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» somit wöchentlich während eines Semesters oder während eines ganzen Schuljahres wöchentlich alterniert. Der Unterricht kann in ganzen Klassen geführt werden.

**Alternierungs-
möglichkeiten**

Der alternierte Unterricht kann auch in Kombination mit anderen Fachbereichen, welche eine ungerade Stundendotation in der [Wochenstundentafel](#) haben, angeboten werden. Kombinationsmöglichkeiten können beispielsweise «Ethik, Religionen, Gemeinschaft», [«Berufliche Orientierung»](#), [«Medien und Informatik»](#), «Räume, Zeiten, Gesellschaften», «Natur und Technik» oder [Wahlfächer](#) sein.

6.6. Berufliche Orientierung

- Fachbereich** Der Lehrplan 21 enthält für den Bereich «Berufliche Orientierung» einen eigenen Modullehrplan. Zusätzlich zum [Modullehrplan «Berufliche Orientierung»](#) sind zwei weitere Kompetenzen zu diesem Thema in den Fachbereichslehrplänen «Deutsch» sowie «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» beschrieben.
- Organisation** Das Zeitkontingent von einer Wochenlektion über das ganze Schuljahr der 2. Klasse der Sekundarstufe I ist einzuhalten. «Berufliche Orientierung» kann wöchentlich mit einer Lektion gemäss Studentafel, blockweise oder in Doppelktionen während eines Semesters oder wöchentlich alterniert während eines Schuljahres unterrichtet werden.
- Da die berufliche Orientierung bereits in der 1. Klasse der Sekundarstufe I beginnt und sich bis in die 3. Klasse der Sekundarstufe I erstrecken kann, soll die Berufswahl auch in den Fachbereichen «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» (mit integrierter Lebenskunde), «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» und «Deutsch» thematisiert werden (Tabelle 14).

Tabelle 14: Berufliche Orientierung über die Schuljahre der Sekundarstufe I verteilt

Berufliche Orientierung	1. Klasse der Sekundarstufe I	2. Klasse der Sekundarstufe I	3. Klasse der Sekundarstufe I
Modullehrplan «Berufliche Orientierung»		1 Wochenlektion «Berufliche Orientierung»	
Fachbereichslehrplan «Deutsch»	Integriert in den Fachbereich «Deutsch»	Integriert in den Fachbereich «Deutsch»	Integriert in den Fachbereich «Deutsch»
Fachbereichslehrplan «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt»	Integriert in den Fachbereich «WAH»	Integriert in den Fachbereich «WAH»	Integriert in den Fachbereich «WAH»
Fachbereichslehrplan «Ethik, Religionen, Gemeinschaft»	Integriert in den Fachbereich «ERG»		

- Zuständigkeit** Die Kompetenzen des Moduls «Berufliche Orientierung» werden im Unterricht von denjenigen Lehrpersonen aufgenommen, welche die Jugendlichen in der Schule im Bildungs- und Berufswahlprozess begleiten. Die zuständige Lehrperson koordiniert den Bildungs- und Berufswahlprozess und ergreift die Initiative zur Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten sowie inner- und ausserschulischen Fachpersonen, insbesondere der Berufs- und Laufbahnberatung.¹⁵

¹⁵ Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK), 2015. Lehrplan 21 – Broschüre «Berufliche Orientierung», S. 4.

7. Weitere Angebote zu den Wochenstundentafeln

Die «weiteren Angebote zu den Wochenstundentafeln» sind nicht Teil der gesetzlich definierten Wochenstundentafeln. Es sind Angebote wie «Konfessioneller Religionsunterricht», «Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)» oder «Musikalische Grundschule», welche in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule stattfinden. Die Angebote gehören nicht zum Unterrichtspflichtpensum der Schülerinnen und Schüler und der Lehrpersonen. Weil die «weiteren Angebote zu den Wochenstundentafeln» nicht zum Unterrichtspflichtpensum der Schülerinnen und Schüler gehören, sollen sie ausserhalb der Blockzeiten stattfinden. Werden sie ausserhalb der Blockzeiten angeboten, sorgt die Gemeinde für ein Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler, welche die «weiteren Angebote zu den Wochenstundentafeln» nicht besuchen.

7.1. Konfessioneller Religionsunterricht

Der «Konfessionelle Religionsunterricht» findet von der 2. Klasse der Primarstufe bis und mit 3. Klasse der Sekundarstufe I statt. Er ist nicht Teil des Unterrichtspflichtpensums der Schülerinnen und Schüler.¹⁶ Die Fachlehrpersonen für «Konfessionellen Religionsunterricht» sprechen die Nutzung der Räumlichkeiten für ihren Unterricht mit der Schulleitung ab.

7.2. Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)

Die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) empfiehlt die Kurse in «Heimatlicher Sprache und Kultur» von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu unterstützen. Den Kantonen wird empfohlen, die Schulgemeinden einzuladen, ihre Einrichtungen und das nötige Schulmaterial als wichtigen Integrationsbeitrag für die Belange der Bildung und Ausbildung der ausländischen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen kostenlos zur Verfügung zu stellen.¹⁷

HSK-Unterricht wird im Kanton Zug über alle Stufen hinweg angeboten. In der Regel stellen die Gemeinden dafür die Schulräumlichkeiten und die Infrastruktur zur Verfügung.

7.3. Musikalische Grundschule

«Musikalische Grundschule» ist ein Angebot der Musikschule und wird von Lehrpersonen der Musikschule durchgeführt. Die «Musikalische Grundschule» ist ein zusätzliches Angebot und liegt ausserhalb des Unterrichtspflichtpensums der Schülerinnen und Schüler.

¹⁶ § 6 Abs. 3 Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (Stand 1. Januar 2018), BGS 412.111.

¹⁷ https://edudoc.ch/record/24317/files/EDK-Empfehlungen_d.pdf (Stand 3.4.2018).

8. Literaturverzeichnis

Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder vom 24. Oktober 1991
https://edudoc.ch/record/24317/files/EDK-Empfehlungen_d.pdf (Stand 3.4.2018).

Erlass Lehrplan 21 Kanton Zug, Erlass Richtlinien «Individuelle Förderung», «Begleitetes Studium» und «Ersatzangebot» sowie Ausserkraftsetzung der bisherigen Lehrpläne. Bildungsratsbeschluss vom 7. März 2018.

<https://zg.lehrplan.ch/>

Neugestaltung 9. Schuljahr «Konzept Sek I plus» (2014). Zug: Direktion für Bildung und Kultur, Amt für gemeindliche Schulen.

Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung. Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen zu den Richtlinien besondere Förderung (2013). Zug: Direktion für Bildung und Kultur, Amt für gemeindliche Schulen.

Rechtliche Grundlagen:

- Schulgesetz des Kantons Zug vom 27. September 1990 (BGS 412.11).
- Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (Stand 1. August 2019) (BGS 412.111).
- Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (Stand 1. August 2019) (BGS 412.112).



© 2018
Kanton Zug - Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen
Artherstrasse 25, 6300 Zug
www.zg.ch/unterricht